

Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2006

4350

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2006,

beschliesst:

I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Karte Versorgung, Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen:
Streichen von geplantem Bezirksgefängnis Üetliberg, Stadt Zürich,
sowie von geplanter Allgemeiner Berufsschule Zürich, Areal Schütze,
Stadt Zürich.

Text/Liste Pt. 6.3, A. Öffentliche Verwaltung und Justiz, Stadt Zürich, S. 156 f.: Streichen der Festlegung: «<RP> Bezirksgefängnis Üetliberg (mit Teil Bez. Anwaltschaft)».

Text/Liste Pt. 6.3, B. Erziehung und Bildung, Stadt Zürich, S. 164 f.: Streichen der Festlegung: « Allgemeine Berufsschule Zürich, Areal Schütze, Heinrichstrasse».

Geänderte Festlegungen in Karte wie folgt:

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 7. Juli 2003 das geplante Polizei- und Justizzentrum (PJZ) auf dem Areal Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl festgesetzt (Vorlage 3941). Am 30. November 2003 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem zugehörigen Rahmenkredit von 490 Mio. Franken zugestimmt. Nachdem die Errichtung des Polizei- und Justizzentrums sowohl planungsrechtlich wie finanziell gesichert ist, wird der Standort für ein geplantes Bezirksgefängnis bzw. die geplante Bezirksanwaltschaft an der Üetlibergstrasse 113 nicht mehr benötigt, sodass die Richtplanfestlegung aus dem Jahre 1995 gestrichen werden kann, damit das Areal für neue Nutzungen frei wird.

Auch das ebenfalls in der Stadt Zürich gelegene Areal Schütze zwischen Heinrich- und Limmatstrasse, auf dem ein Berufsschulhaus besteht und ein Neubau für eine Dreifachturnhalle geplant war, wird nicht mehr benötigt, da die Berufsschulen im Quartier zwischen Ausstellungsstrasse, Sihlquai und Kornhausbrücke konzentriert werden und die Planung der Stadt Zürich ergeben hat, dass für die Volksschule im Kreis 5 erheblicher Schulraum vorzugsweise auf dem Areal Schütze bereitgestellt werden sollte (vgl. Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember 2004 [Vorlage 4150 a]; Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 19. November 2003 sowie Schreiben der Bildungsdirektion vom 7. Februar 2006).

Gemäss § 9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) sind Planungen neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit dies zulassen. Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) sind Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Diese Voraussetzungen sind bei den vorgesehenen Streichungen von Festlegungen gegeben.

Der Inhalt der Änderung ist aus dem beantragten Text und der zugehörigen Karte ersichtlich.

Im Rahmen der formellen Anhörung gemäss § 7 Abs. 1 PBG hat das Hochbaudepartement der Stadt Zürich mit Schreiben vom 29. Juni 2006 das Einverständnis der Stadt zur Richtplanänderung mitgeteilt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Teilrevision des kantonalen Richtplans zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi